

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 26

14. September 1979

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971
 - 2) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes
 - 3) Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971
 - 4) Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht
 - 5) 8. Verordnung des Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen
 - 6) Der Dienst der Kirche am Kurort
 - 7) Parochialänderungen
 - 8) Dienstinrichten

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971

Vom 18. Juli 1979

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 15. Mai 1971 (Abl. Bd. 44 S. 399) i. d. Fassung vom 3. Juni 1977 (Abl. Bd. 47 S. 511) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 sind die Worte „oder Veränderung des Dienstauftrags“ zu streichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. August 1979

D. Claß

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Vom 18. Juli 1979

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. Bd. 48 S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienstes oder für entsprechende Leistungen, die ein Versorgungsberechtigter für Zeiten bezieht, die in die ruhegehaltensfähige Dienstzeit fallen, sind auf die Versorgungsbezüge insoweit anzurechnen, als sie nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruhen und die folgenden Höchstgrenzen überschritten sind:

1. Bei Ruhestandspfarrern 75 v. H. der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind;
2. bei Witwen 60 v. H. des Betrags nach Nr. 1;
3. bei Waisen 20 v. H. des Betrags nach Nr. 1.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. August 1979

D. Claß

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971

Vom 18. Juli 1979

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) vom 23. 6. 1971 (Abl. Bd. 44 S. 406) in der Fassung der Verordnungen des Oberkirchenrats vom 17. 4. 1974 (Abl. Bd. 46 S. 80) und vom 1. 7. 1975 (Abl. Bd. 46 S. 343) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 11.3 erhält folgende Fassung:

a) Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Höherstufung einer Pfarrstelle führen, werden auf Antrag im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans vom folgenden Rechnungsjahr an berücksichtigt. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 1. September des laufenden Jahres über das Dekanatamt dem Oberkirchenrat vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat, wenn eine entsprechende haushaltrechtliche Ermächtigung vorliegt, die Änderung der Voraussetzungen schon von dem Zeitpunkt an berücksichtigen, in dem sie eintreten.

b) Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Rückstufung einer Pfarrstelle führen, werden jeweils bei Neubesetzung der Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Jahren seit der letzten Besetzung, berücksichtigt. Änderungen, die sich aus der Neuerrichtung einer Pfarrstelle (ständige oder unständige Stelle) ergeben, werden vom Zeitpunkt der ersten Besetzung dieser Stelle an berücksichtigt.

2. Ziff. 12.1 Nr. 6 wird gestrichen.

3. Ziff. 12.2 erhält folgende Fassung:

Über die Einstufung und die Höhe der Tätigkeitszulage

a) bei Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist (z. B. hauptamtliche Krankenhauspfarrstellen und Jugendpfarrstellen, Pfarrstellen für Religionsunterricht, landeskirchliche Pfarrstellen),

b) bei Gemeindepfarrstellen mit besonderen Dienstaufträgen (z. B. hauptamtliche Studentenpfarrstellen),

c) bei Gemeindepfarrstellen mit geschäftsordnungsmäßig festgelegten Zusatzaufträgen (z. B. nebenamtliche Krankenhaus- und Studentenpfarrer, Pfarrstellen mit Zusatzauftrag im Religionsunterricht) wird auf Grund des landeskirchlichen Haushaltsplans entschieden.

4. Ziff. 12.3 erhält folgende Fassung:

Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Tätigkeitszulage, so gilt Ziff. 11.3 entsprechend. Änderungen im Vorsitz des Kirchengemeinderats (§ 23 Abs. 4 KGO) werden vom Zeitpunkt der Änderung an berücksichtigt. Das gleiche gilt für Veränderungen bei Zusatzaufträgen nach Ziff. 12.2 Buchst. c).

5. Ziff. 15.1 erhält folgende Fassung:

Die Mietzinsentschädigung entspricht dem Ortszuschlag eines vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg abzüglich des nach § 14 gewährten Familienzuschlags. Wird ein Amtszimmer nicht zur Verfügung gestellt, erhält der Pfarrer neben der Mietzinsentschädigung einen Amtszimmerzuschlag in Höhe von einem Viertel des Ortszuschlags der Stufe 2.

6. Ziff. 18.1 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1979 in Kraft.

D. Claß

Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht

Vom 18. Juli 1979

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die

1. auf Antrag des Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt wurden oder die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen erhalten haben oder
2. nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftungen anerkannt sind, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg unterstehen.

§ 2

Entstehung der kirchlichen Stiftung

(1) Der Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit stellen, wenn die Stiftung nach ihrer Satzung überwiegend der Erfüllung kirchlicher Aufgaben, insbesondere der Verkündigung und der Diakonie, zu dienen bestimmt ist und sie nach dem Willen des Stifters oder nach ihrer Satzung der kirchlichen Aufsicht unterstehen soll.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit wird für kirchliche Stiftungen im Amtsblatt bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Zusammenlegung und das Erlöschen kirchlicher Stiftungen.

§ 3

Stiftungsverzeichnis

(1) Kirchliche Stiftungen werden in ein Verzeichnis aufgenommen. Das Stiftungsverzeichnis wird beim Oberkirchenrat geführt.

(2) Auf das Stiftungsverzeichnis finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg Anwendung.

§ 4

Stiftungsaufsicht

(1) Die Aufsicht über kirchliche Stiftungen führt der Oberkirchenrat, soweit die Satzung der Stiftung nichts anderes bestimmt. Er ist zuständige Behörde im Sinne des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Mit Zustimmung der Stiftung kann er einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Dienststellen übertragen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Stiftungsaufsicht die §§ 6 bis 13 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg entsprechend (Anlage). Dies gilt auch für Stiftungen, denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen ist. Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Nimmt der Oberkirchenrat die Stiftungsaufsicht im Auftrag einer anderen kirchlichen Körperschaft wahr, so kann er bei Übernahme der Stiftungsaufsicht mit der Stiftung vereinbaren, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Stiftungsaufsicht die Anrufung einer Schiedsstelle zulässig ist.

§ 5

Jahresrechnung

(1) Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Jahresrechnung ist dem Oberkirchenrat zusammen mit dem Prüfungsbericht eines anerkannten Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Die Prüfung muß sich insbesondere auf die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erstrecken. Für kleinere Stiftungen und für Stiftungen, die einer kirchlichen Rechnungsprüfung unterliegen, kann der Oberkirchenrat von dem Erfordernis des Satzes 1 Befreiung erteilen.

(2) Bei Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, kann die Prüfung der Jahresrechnung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes erfolgen.

§ 6

Besondere Vorschriften

Für Stiftungen, die unmittelbar beim Oberkirchenrat verwaltet werden, gelten die besonderen hierfür erlassenen Vorschriften.

Inbesondere unterliegt

1. die Verwaltung bestehender Pfarrstiftungen der Verordnung des Oberkirchenrats über die Evang. Pfarrgutsverwaltung vom 17. Februar 1931 (Abl. 25 S. 19 und 186);
2. die Verwaltung des geistlichen Unterstützungsfonds und der Geistlichen Witwenkasse den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Landeskirche;
3. die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken verwaltet werden, den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. August 1979

D. Claß

Anlage

Auszug aus dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (Stift G) vom 4. Oktober 1977

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Baden-Württemberg.

§ 2

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten.

§ 3

Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Örtlich zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Stiftungsbehörde für die in § 35 Abs. 2 unter Nummern 1 bis 5 genannten Stiftungen ist das Kultusministerium.

(3) Ist das Land Stifter oder Mitstifter oder wird die Stiftung durch das Regierungspräsidium verwaltet, nimmt das Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Wird die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet, nimmt dieses Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr.

§ 4

Stiftungsverzeichnis

(1) Bei jedem Regierungspräsidium wird ein Verzeichnis der Stiftungen geführt, die ihren Sitz im Regierungsbezirk haben.

- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen
1. Name,
 2. Sitz,
 3. Zweck,
 4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsbe-
rechtigten Organe
der Stiftung und
 5. Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Behörde.
- (3) Die Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem für die Führung des Stif-
tungsverzeichnisses zuständigen Regierungspräsidium die nach Absatz 2 erfor-
derlichen Mitteilungen zu machen.
- (4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein be-
rechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis
begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

Zweiter Teil

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5

Genehmigung

Die Genehmigung einer Stiftung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Sie
darf nur erteilt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stif-
tungszwecks gesichert erscheint.

§ 6

Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung

- (1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über
1. Name,
 2. Sitz,
 3. Zweck,
 4. Vermögen und
 5. Organe
der Stiftung.
- (2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1
genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über
1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stif-
tungsorgane.

2. Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
3. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
4. Satzungsänderungen,
5. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
6. Aufhebung der Stiftung und
7. Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Fehlen Satzungsbestimmungen, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, wenn der Stifter hierzu nicht mehr in der Lage ist. Dies gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

(4) Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn die zur Satzungsänderung befugten Stiftungsorgane die erforderliche Änderung nicht vornehmen; die Änderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.

§ 7

Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu wirklichen ist; der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen.

§ 8

Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet.

(2) Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind die in den §§ 9 bis 13 genannten Maßnahmen. Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 und Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entfallen, wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

§ 9

Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann zulassen, daß Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.

(3) Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 10

Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 11

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 10 oder nach Absatz 1 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

§ 12

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Die Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Zuständig für Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsorgane können den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Stiftungsbehörde mehrere Stiftungen zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung oder ändert die Satzung der aufnehmenden Stiftung. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 15

Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Genehmigung und das Erlöschen der Stiftung sowie das Zusammenlegen von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Vierter Teil

Besondere Arten von Stiftungen

1. Abschnitt

Kirchliche Stiftungen

§ 22

Begriffsbestimmung

Kirchliche Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen, die

1. überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Wohlfahrtspflege, der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt sind und nach der Satzung der Aufsicht einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Religionsgemeinschaft) unterstehen sollen,
2. als kirchliche Stiftungen die Genehmigung oder die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erhalten haben, weil sich ihre Zwecke sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen.

§ 23

Geltende Rechtsvorschriften

Auf die kirchlichen Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Entstehung

Der Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit kann für kirchliche Stiftungen nur von einer Religionsgemeinschaft gestellt werden. Kirchlichen Stiftungen wird die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen, wenn dies beantragt wird und wenn die Stiftungen öffentlichen Zwecken dienen.

§ 25

Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht

(1) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften. Sind solche nicht erlassen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) Für kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, kann die Religionsgemeinschaft die nach § 6 Abs. 2 und § 19 erforderlichen Satzungsbestimmungen ganz oder teilweise durch allgemeine Regelungen ersetzen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann aus wichtigem Grund Auskünfte über die Vermögensverhältnisse sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Verwaltung und Beaufsichtigung einer kirchlichen Stiftung verlangen, die nicht für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt ist.

§ 26

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Die §§ 14 und 21 finden auf kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden und die getroffenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde mitzuteilen sind. Bei anderen kirchlichen Stiftungen können die nach §§ 14 und 21 vorgesehenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft getroffen werden.

(2) In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die Religionsgemeinschaft oder die von ihr bestimmte juristische Person.

§ 27

Stiftungsverzeichnis

Das Stiftungsverzeichnis wird für kirchliche Stiftungen bei der obersten Behörde der Religionsgemeinschaft geführt. § 4 Abs. 3, §§ 40 und 41 sind auf kirchliche Stiftungen nicht anzuwenden.

§ 28

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist für kirchliche Stiftungen das Kultusministerium.

§ 29

Rechtsstellung bestehender Stiftungen

(1) Stiftungen, die nach bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, sind kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Antragsberechtigt sind die staatlichen und kirchlichen Behörden, die die Verwaltung der Stiftung oder die Aufsicht über die Stiftung beanspruchen, das vertretungsberechtigte Stiftungsorgan, der Stifter und seine Erben.

§ 30

Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

§ 39

Bestehende Stiftungen

(1) Auf bestehende Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Stiftungen, die keine Satzung oder eine nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, den Stiftungsbehörden innerhalb eines Jahres, kirchliche Stiftungen innerhalb von zwei Jahren, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung vorzulegen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmt. Zuständig für den Beschluß über den Erlaß oder die Änderung der Satzung sind die in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft bestimmten Organe. Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, ist das oberste Beschlußorgan der Stiftung zuständig. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stiftungsbehörde die Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten beanstandet.

(3) Rechte und Pflichten, die sich aus den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den Kirchen ergeben, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

8. Verordnung des Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen

Vom 18. Juli 1979

Aufgrund des kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. Bd. 36 S. 425) wird nach Beratung gemäß § 39 des Kirchenverfassungsgesetzes folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 werden die bisherigen Außenstellen Neuenbürg und Urach der Kirchlichen Verwaltungsstellen Calw und Reutlingen in selbständige Kirchliche Verwaltungsstellen umgewandelt.

Der Bereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Neuenbürg umfaßt den Kirchenbezirk Neuenbürg und der Bereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Urach den Kirchenbezirk Urach.

Stuttgart, den 1. August 1979

I. V.
Dr. Dummler

Der Dienst der Kirche am Kurort

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. August 1979
AZ 50.32 Nr. 199

Die im Ausschuß für Kurseelsorge zusammenarbeitenden Kirchen in Baden-Württemberg (Evangelische Landeskirche in Württemberg, Evangelische Landeskirche in Baden, Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Evangelisch-methodistische Kirche – Süddeutsche Konferenz – Freudenstadt) haben die nachfolgenden gemeinsamen Richtlinien für Kurseelsorge in ihrem Bereich vereinbart.

1. Die besondere Situation des Kurgastes

- 1.1 Millionen Menschen suchen jährlich als Kurgäste Heilung in einem deutschen Kurort oder Heilbad. Sie sind während dieser Zeit nicht nur herausgelöst aus Beruf und Familie, sondern geraten oft durch ihren gesundheitlichen Zustand in eine Krise, die sie nötigt, über ihre Lebensweise, aber auch ihre Lebensziele neu nachzudenken. Mit der Hoffnung auf Genesung verbindet sich nicht selten der Wunsch nach einer Lösung unbewältigter Schwierigkeiten, nach einer neuen Lebensführung und ein Suchen nach dem Lebensinn. Insofern bedeutet die Zeit einer Kur für viele auch eine besondere Chance.

Diese Ausrichtung auf eine neue Lebensführung wird unterstützt durch Erkenntnisse der Kurmedizin, die im Gesundwerden einen umfassenden körperlich-seelisch-geistigen Prozeß sieht und den Kurpatienten motivieren will zu einer Änderung seiner Lebensweise.

- 1.2 Von Kurpatienten, Ärzten und Kurverwaltungen werden am Kurort Erwartungen an die Kirche herangetragen, die unmittelbar auf ihren seelsorgerlichen Auftrag zielen. Dabei muß bedacht werden, daß aus biblischer Sicht Heilung und Heil in engem Zusammenhang stehen, daß Heilung alle Bezüge unseres Menschseins umfaßt und insbesondere auch das Verhältnis zu Gott und den Nächsten einschließt. So bedeutet die Situation an Kurorten für Ortsgemeinde und Kirche eine besondere Herausforderung und Möglichkeit des Dienstes.

2. Christliche Gemeinde am Kurort

- 2.1 Verantwortlich für den kirchlichen Dienst am Kurort ist die Ortsgemeinde mit ihren hauptamtlichen Mitarbeitern, aber auch mit allen ihren Gliedern. Dies muß der Ortsgemeinde immer wieder bewußt

gemacht werden. So wie sie selbst von der Liebe Gottes lebt, kann sie in Einzelbegegnung, aber auch durch ihre Gemeinschaftsformen leidende und unter Isolierung lebende Menschen die Zuwendung Gottes erfahren lassen. Liebe hat therapeutische Kraft.

- 2.2 Das erfordert Zurüstung der Gemeindeglieder zur Mitarbeit am heilenden Handeln, aber auch Offenheit in den Formen der Gemeindegliederarbeit, die immer wieder unter dem Gesichtspunkt des Dienstes an den Gästen überprüft werden muß. Dies gilt insbesondere für den Gottesdienst, für Predigtgespräch, Gemeindeabende, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Gemeindebibliothek, Information und Werbung. Der Kurpatient soll in dieser Zeit Gemeinde erleben und erfahren.
- 2.3 Die Verantwortung der Gemeinde für den kirchlichen Dienst an Kurorten wird u. a. dadurch bewußt gemacht, daß Aufgaben und Veranstaltungen der Kurseelsorge vom Kirchen- bzw. Pfarrgemeinderat geplant und mitverantwortet werden und daß die Kurseelsorge in die Visitation einbezogen wird. Ein Arbeitskreis für Kurseelsorge, dem auch Mitglieder des Kirchen- bzw. Pfarrgemeinderates angehören, sollte eingesetzt werden.
- 2.4 Eine enge ökumenische Zusammenarbeit aller am Ort befindlichen Gemeinden ist die Voraussetzung für einen glaubwürdigen kirchlichen Dienst am Kurgast. Dabei muß überlegt werden, was gemeinsam getan werden kann (Einladungen, Veranstaltungen, Abstimmung des Programms, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit usw.). Es empfiehlt sich die Bildung eines ökumenischen Beirates für Kurseelsorge, dem außer den Pfarrern auch Gemeindeglieder, Vertreter der Kurverwaltung und Ärzte angehören sollten.

3. Die Aufgaben der Kurseelsorge

- 3.1 Zu den Aufgaben der Kurseelsorge gehören insbesondere Einzel- und Gruppenseelsorge,
Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen,
geeignete Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Anleitung zur Meditation, Aktivierung der kreativen Fähigkeit, Musik und Singen),
theologische Information,
Öffentlichkeitsarbeit u. a. m.

- 3.2 Eine wichtige Aufgabe ist das regelmäßige Gespräch mit Ärzten, mit medizinisch-therapeutischem Personal, mit Kurverwaltung und Fremdenbeherbergungsgewerbe.
- 3.3 Mit den Veranstaltungen und Gemeinschaftsformen einer Ortsgemeinde werden die vielfältigen und speziellen Aufgaben der Kirche am Kurort nicht abgedeckt. Es bedarf ergänzender und auch kurort-spezifischer Angebote, die für Ortsgemeinde und ihre Mitarbeiter, insbesondere den Pfarrer, eine zusätzliche Aufgabe und Belastung darstellen.
- 3.4 Die Arbeit im Bereich geschlossener Kuren (Kurkliniken und Sanatorien) hat zunehmende Bedeutung gewonnen. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe besonderer Art, die nur innerhalb der Einrichtungen und in enger Zusammenarbeit mit Ärzten und therapeutischem Personal bewältigt werden kann.

4. Der Gemeindepfarrer am Kurort

- 4.1 Kurseelsorge gehört zum Dienstauftrag des Pfarrers der Ortsgemeinde am Kurort. Dies muß im Blick auf seine Befähigung, Arbeitsbelastung, Zeiteinteilung und Weiterbildung berücksichtigt werden.
- 4.2 Für die Aufgaben in Gemeinden mit größeren Kurgastzahlen muß ein Pfarrer durch entsprechende Mitarbeiter (Schreibkraft, Gemeindediakon usw.) entlastet werden. Oder es wird in der Ortsgemeinde eine weitere Gemeindepfarrstelle errichtet, der die Kurseelsorge als besonderer Schwerpunkt zugeordnet wird.
Bei der Dienstverteilung ist auf die Integration der Kurseelsorge in die Gemeindegemeinschaft zu achten. Auch der Pfarrer mit dem Schwerpunkt Kurseelsorge bleibt Gemeindepfarrer mit bestimmten Diensten (z. B. Seelsorgebereich, Gottesdienste usw.) und mit Sitz und Stimme im Kirchen- bzw. Pfarrgemeinderat.
- 4.3 Bei der Stellenbesetzung sollen neben fachlicher Eignung insbesondere auch Erfahrungen, wenn möglich auch eine besondere Ausbildung in der Seelsorge und Befähigung zur Zusammenarbeit vorausgesetzt werden können. Von den in der Kurseelsorge tätigen hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirche wird erwartet, daß sie den Erfahrungsaustausch und ihre Weiterbildung als selbstverständliche Pflicht ansehen.

5. Räume und Finanzen

- 5.1 Für den kirchlichen Dienst in Kurorten werden sowohl Räume in kirchlichen Gebäuden wie in Kurzentren benutzt. Wichtig dabei ist,

daß diese Räume gut erreichbar sind, daß die psychologische Schwelle zum Besuch niedrig bleibt und der Besucher sich darin wohlfühlt. Entsprechende technische Vorrichtungen (Projektor, Filmvorführer, Lichtschreiber, Magnetband usw.) sollten vorhanden sein.

- 5.2 Die Kirchen sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, daß im Haushalt der Ortsgemeinde am Kurort angemessene finanzielle Mittel für die Kurseelsorge vorgesehen sind.

6. Zusammenarbeit mit der Kurverwaltung

- 6.1 Der kirchliche Dienst am Kurort geht über die Grenzen der Gemeinde hinaus und erreicht Menschen, die oft seit Jahren nicht mehr Kontakt mit der Kirche hatten. Kurseelsorge muß sich also hineinbegeben in den Kurbetrieb und in ein Arbeitsfeld, das außerhalb der Reichweite einer Ortsgemeinde liegt.
- 6.2 Bei diesem Dienst ist die Kirche auf Zustimmung und enge Zusammenarbeit mit der Kurverwaltung, mit Ärzten, mit therapeutischem Personal, Hotellerie usw. angewiesen. Dies setzt eine sorgfältige Information aller Beteiligten, regelmäßige Kontakte, Absprachen und rechtzeitige Planungen voraus.

7. Ausschuß für Kurseelsorge

- 7.1 Die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg arbeiten im Ausschuß für Kurseelsorge eng zusammen und stimmen sich über ihre Ziele und Aufgaben darin gemeinsam ab.
- 7.2 Der Ausschuß für Kurseelsorge führt in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen für Pfarrer, Ärzte, therapeutisches Personal usw. auf Landesebene und auf regionaler Ebene durch.
- 7.3 Die gemeinsamen Maßnahmen werden von den beteiligten Kirchen anteilig finanziert.

Ordinariat der Erzdiözese Freiburg

Ordinariat der Diözese Rottenburg/Stuttgart

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Evangelisch-methodistische Kirche (Süddeutsche Konferenz) Freudenstadt

I. V.
Dr. Dummler

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. August 1979
AZ 30.20 Nr. 34

1. Die Kirchengemeinde Lichtenwald ist vom Kirchenbezirk Schorndorf in den Kirchenbezirk Esslingen mit Wirkung ab 1. Januar 1979 umgegliedert worden.
2. Die bisher zur Kirchengemeinde Jagstfeld, Dekanat Neuenstadt a. K., gehörenden Evangelischen in Obergriesheim und Höchstberg werden mit Wirkung ab 1. Januar 1980 der Kirchengemeinde Gundelsheim, Dekanat Neuenstadt a. K., angegliedert.
3. Die Kirchengemeinde Großglattbach ist durch Verfügung vom 21. Juni 1979 AZ 15.01 Nr. 259/13 vom Kirchenbezirk Vaihingen/Enz in den Kirchenbezirk Mühlacker umgegliedert worden.
4. Mit Wirkung ab 1. Januar 1980 wird die Gesamtkirchengemeinde Dobel, Dekanat Neuenbürg, aufgelöst. Die beiden Filialkirchengemeinden Neusatz und Rotensol werden auf den gleichen Zeitpunkt zu der Kirchengemeinde Neusatz-Rotensol zusammengeschlossen. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Kirchengemeinde Neusatz-Rotensol mit Schreiben vom 18. Mai 1979 Ki 5506/212 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
5. Die bisher zur Kirchengemeinde Wangen, Dekanat Bad Cannstatt, gehörenden Evangelischen in den Gebäuden Hedelfinger Straße 120–124 und 125–131 sind der Kirchengemeinde Hedelfingen, Dekanat Bad Cannstatt, angegliedert worden.
6. Die bisher zur Kirchengemeinde Burgfelden, Dekanat Balingen, gehörenden Evangelischen auf dem Wannentalhof, Stadt Balingen, sind der Kirchengemeinde Dürrwangen, Dekanat Balingen, angegliedert worden.
7. Die zur Gesamtkirchengemeinde Heilbronn gehörende Kirchengemeinde Sontheim ist in „Evang. Matthäuskirchengemeinde Heilbronn-Sontheim“ umbenannt worden. Das Pfarramt führt die Bezeichnung „Evang. Pfarramt in der Matthäuskirche Heilbronn-Sontheim“.
8. Die Pfarrstellen an der Auferstehungskirche in Böckingen, Dekanat Heilbronn, sind wie folgt umbenannt worden:

die Pfarrstelle Auferstehungskirche I in Pfarrstelle Sonnenberg an der Auferstehungskirche (geschäftsführendes Pfarramt),
 die Pfarrstelle Auferstehungskirche II in Pfarrstelle Schanz-Nord an der Auferstehungskirche,
 die Pfarrstelle Auferstehungskirche III in Pfarrstelle Schanz-Süd an der Auferstehungskirche,
 die Pfarrstelle Auferstehungskirche IV in Pfarrstelle Kreuzgrund an der Auferstehungskirche.

I. A.
 Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED], Kirchlicher Oberschulrat beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED], mit Wirkung vom 1. August 1979 unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Schuldekan und Aufsichtsbeamten für den evang. Religionsunterricht für den Evang. Kirchenbezirk [REDACTED] ernannt.

Studienrat Pfarrer [REDACTED] in Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. September 1979 auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Heidenheim, ernannt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ravensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 1979 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in [REDACTED] für die Dauer von 8 Jahren aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Dienst freigestellt.

Pfarrer [REDACTED] auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle bei der Evang. Akademie [REDACTED], Leiter der Abteilung Lebenshilfe-Altenhilfe, wurde für die Dauer von 5 Jahren mit Wirkung vom 1. August 1979 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Leitung des Altenzentrums [REDACTED] in [REDACTED] auf einer akademieeigenen Pfarrstelle freigestellt.

Der Landesbischof hat Schuldekan [REDACTED], Aufsichtsbeamter für den evangelischen Religionsunterricht für die Evangelischen Kirchenbezirke [REDACTED], auf seinen Antrag vom 20. August 1979 mit Ablauf des 31. August 1979 aus dem landeskirchlichen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

Kirchlicher Amtmann [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1979 in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1979 Vikar [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Biberach/R., auf die Pfarrstelle [REDACTED] in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Urach, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Künzelsau;

mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Mühlacker, auf die Pfarrstelle [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] I, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Augustinuskirche Süd;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 Landesjugendpfarrer [REDACTED] in [REDACTED] auf die Dekanats- und Pfarrstelle [REDACTED] an der Stadtkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Schwäb. Gmünd, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Münsingen.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1980 Dekan [REDACTED] auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. März 1980 Dekan [REDACTED] in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. März 1980 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Heidenheim.

mit Wirkung vom 1. April 1980 Pfarrer [REDACTED], Diakonissenmutterhaus der Olga-schwwestern in [REDACTED]. – vorzeitig aus Gesundheitsgründen –;

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 29. Juli 1979 Pfarrer [REDACTED], früher [REDACTED], Dek. Crailsheim;

am 17. August 1979 Kirchenrat [REDACTED], früher Evang. Pressepfarramt in [REDACTED], zuletzt bei der Evang. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in [REDACTED];

am 22. August 1979 Pfarrer [REDACTED], früher [REDACTED], Dek. Neuenstadt a. K.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart BLZ 600 500 00

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart BLZ 600 501 01

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart BLZ 600 100 70